

Eltern können Vormund benennen

Wird Eltern das Sorgerecht entzogen, übernimmt ein Vormund die volle Verantwortung für das Kind. Die Vormundschaft liegt dann häufig beim Jugendamt als „Amtsvormund“. Die Bundesregierung plant, dessen persönlichen Kontakt mit dem Kind ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Ein Vormund wird auch für Kinder eingesetzt, deren Eltern frühzeitig versterben, etwa infolge eines Unfalls. Für diesen Fall bietet bereits das geltende Recht allen Eltern die Möglichkeit, einen Vormund für ihr Kind zu benennen.

„Dieses Recht ist vielfach unbekannt“, weiß **Thomas Diehn** von der Bundesnotarkammer. Nach der gesetzlichen Regelung kann die entsprechende Benennung auch nur in einem Testament erfolgen. Mit ihr kann dafür Sorge getragen werden, dass im Fall der Fälle die Kinder in die Obhut der nahe stehenden Person kommen, der die Eltern diese Rolle anvertrauen wollten. Bei den richtigen Formulierungen im Testament helfen Notare. **Diehn** rät: „Eltern sollten die Benennung eines Vormunds mit der Vertrauensperson besprechen, bevor sie zum Notar gehen.“

Minderjährige Erben erfordern besonders durchdachte Regelungen. Über die Benennung eines Vormundes hinaus sollte auch bei der Erbeinsetzung notarieller Sachverständiger zu Rate gezogen werden: Je nach Zeitpunkt des Versterbens können andere Erbfolgen zweckmäßig sein, und auch die Verwaltung des Vermögens im Wege der Testamentsvollstreckung will juristisch präzise festgelegt sein.

Notarielle Testamente werden amtlich verwahrt. Dadurch wird sichergestellt, dass sie im Sterbefall auch gefunden und eröffnet werden. Ein notarielles Testament kann später auch durch ein privatschriftliches Testament abgeändert oder aufgehoben werden. Auch ein testamentarisch benannter Vormund kann auf diese Weise jederzeit durch eine andere Person ersetzt werden. „Nicht selten wird dabei vergessen, genau festzulegen, in welchem Umfang die frühere Verfügung von Todes wegen bestehen bleiben soll“, erklärt **Daniel Wassmann** von der Notarkammer Pfalz. „Um Streit zwischen den Erben zu vermeiden, sollte insbesondere bei späterem Änderungsbedarf rechtlicher Rat eingeholt werden“, betont **Wassmann**.